

# SPORTFREUNDE PUCHHEIM E.V.

**Satzung Stand 01.02.2012**



## § 1 Name und Sitz des Vereins

---

Der Verein führt den Namen "Sportfreunde Puchheim" (e.V.). Er hat seinen Sitz in 82178 Puchheim und ist in das Vereinsregister eingetragen.

## §2 Mitgliedschaft bei Dachorganisationen

---

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

## §3 Zweck des Vereins

---

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).  
Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Amateursports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen/Veranstaltungen.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- f) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- g) Der Verein gibt sich eine Jugendordnung. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

## §4 Mitgliedschaft

---

- h) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang des Aufnahmeantrages.
- i) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der dem Verein gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist zum Ende eines

Kalenderhalbjahres möglich.

- j) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt oder seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.  
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Dreiviertelmehrheit. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung des Vereinsausschusses zulässig. Dieser entscheidet alsdann mit einfacher Mehrheit.
- k) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.
- l) Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- m) Der Vorstand ist berechtigt, bestimmte Mitglieder ganz oder teilweise von der Beitragspflicht freizustellen

## §5 Vereinsorgane

---

Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsausschuss
- c) der Vorstand

## §6 Vorstand

---

- a) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, wobei ein Mitglied zugleich Schatzmeister ist.
- b) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- c) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.  
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.
- d) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt,

dass der Vorstand zum Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art sowie von Geschäften deren Gesamtsumme im Geschäftsjahr das jährliche Beitragsaufkommen überschreitet der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

- e) Der Vorstand wird ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- f) Vereinsämter, wie z.B.: Vorstand und Abteilungsleitung, können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a ESTG ausgeübt werden.
- g) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit für Vereinsämter trifft der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit.

### §7 Vereinsausschuss

---

Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedern des Vorstandes,
- den Abteilungsleitern,
- dem/der Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung.

Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf. Die Sitzungen werden durch den Vorstand einberufen.

### §8 Mitgliederversammlung

---

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- b) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Außerdem muss die Tagesordnung folgende Punkte enthalten:
  - Bericht des Vorstandes
  - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge soweit erforderlich

- c) Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.
- d) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.  
Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Der Minderjährige ab vollendetem 16. Lebensjahr kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung des gesetzlichen Vertreters vorlegt. Für stimmberechtigte Minderjährige kann das Stimmrecht durch einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden.
- e) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- f) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§9 Abteilungen**

---

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

### **§10 Geschäftsjahr**

---

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§11 Auflösung des Vereins**

---

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- b) Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Puchheim

mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

- c) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

## §12 Datenschutz

---

### 1. Datenspeicherung

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein die im Aufnahmeantrag angegebenen Daten auf. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Diese Daten werden im Verantwortungsbereich des Vereins (EDV-System des Vorstands/Schatzmeisters/Geschäftsstelle) gespeichert.

### 2. Datenweitergabe

- **Fachverbände:**  
Als Mitglied des BLSV und seiner Fachverbände ist der Verein verpflichtet (auch aus Gründen der Mitgliederversicherung) Namen / Geburtsdaten / Geschlecht und bei einigen Fachverbänden auch die Anschrift an den Fachverband zu melden.
- **Mitglieder:**  
Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten die zur Ausübung ihrer Aufgaben benötigten Mitgliederdaten.
- **Veröffentlichungen:**  
Der Vorstand kann besondere Ereignisse des Vereinslebens in seinem Sommer-/ Winterprogramm und auf seiner Homepage durch Text-/ Bildveröffentlichungen bekannt machen. Das einzelne Mitglied kann jederzeit Einwände gegen eine solche Veröffentlichung vorbringen. In diesem Fall eines Einwandes wird die Veröffentlichung aus der Homepage gelöscht bzw. unterbleibt eine weitere Veröffentlichung zu seiner Person.

## Interne Vermerke

---

Gründung Verein:	29.09.1994
Änderungen:	10.12.2003
Änderungen:	04.02.2010
Änderungen:	01.02.2012